

RS Lvwg 2018/12/7 LVwG-AV-1155/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.12.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

07.12.2018

Norm

BauO NÖ 2014 §9 Abs4

BauO NÖ 2014 §35 Abs2

BauO NÖ 2014 §35 Abs3

ABGB §435

Rechtssatz

Nach ständiger Judikatur sind Adressaten eines Abbruchauftrages gemäß§ 35 Abs 2 NÖ BO mangels anders lautender gesetzlicher Regelung grundsätzlich der oder die Eigentümer der betroffenen Baulichkeit (vgl zB VwGH 2008/05/0087). Nichts anderes kann für die bescheidmäßige Untersagung der Nutzung einer Baulichkeit gelten, der gemäß § 9 Abs 1 NÖ BO ebenso dingliche Wirkung zukommt wie einem baupolizeilichen Abbruchauftrag, sodass es systemwidrig wäre, jemand anderen als den oder die zivilrechtlichen Eigentümer einer Baulichkeit als Adressaten einer Untersagung der Nutzung nach § 35 Abs 3 NÖ BO anzusehen.

Schlagworte

Baurecht; baupolizeilicher Auftrag; Abbruchauftrag; Eigentümer; Superädifikat;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.1155.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>